

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 514), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 13.04.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 225) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 23.01.2023 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 1056) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 31.01.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erhalten gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung Entschädigungen
- a. für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko
 - b. als Ersatz für die ihnen bei der Tätigkeit entstehenden Auslagen
 - c. als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Verdienstaufschlag bei Selbständigen und die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung,
 - d. für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, den Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger

bei Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren auch:

- e. als Ersatz von Kleidungsstücken
- f. als Kleidergeld und Reinigungspauschale

§ 2

Höhe der Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.557,00 €.
Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung,
 2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung. Anstelle der Einzelabrechnung kann eine pauschale Erstattung in Höhe von 50,00 € erfolgen.
- (2) Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 von 1.292,00 €.
- (3) Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende der ständigen Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 €.
Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden und Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzenden.
Für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung erhalten die Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der nicht ständigen Ausschüsse ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 29,00 €.
Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzenden nicht übersteigen.
- (4) Die Gemeindevertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale beträgt 28,00 € und das Sitzungsgeld 20,00 €.
Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung ihrer Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

- (5) Für die Nutzung von privater IT-Ausstattung wird auf Antrag bis zum Ablauf der Wahlzeit oder der Mandatsniederlegung ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 5,00 € gewährt.
- (6) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 18,00 €.
- (7) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und –vertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Tätigkeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.
- (9) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen bzw. Beamte geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für die Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

- (10) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 209,00 EUR, die Ortswehrführungen Tangstedt, Wilstedt und Wulksfelde in Höhe von 169,00 EUR. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 156,75 €, die Stellvertretung der Ortswehrführungen in Höhe von 126,75 €.

Die Gemeindewehrführung erhält als Kleidergeld eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 9,50 €, die Ortswehrführungen in Höhe von 6,50 €. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält als Kleidergeld eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 7,25 €, die Stellvertretung der Ortswehrführungen in Höhe von 4,90 €.

Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte erhalten nach der Entschädigungsrichtlinie eine Auslagenpauschale in Höhe von 47,00 €.

Gerätewartinnen oder –warte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge nach der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung. Sie beträgt für ein

- Einsatzleitwagen ELW 1, Mehrzweckfahrzeug MZF,	
Mannschaftstransportfahrzeug	25,00 €
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	40,00 €
- Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	42,00 €
- Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	67,00 €
- Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	81,00 €
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	48,00 €
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	57,00 €
- Gerätewagen Logistik	67,00 €

Aktive Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine jährliche Entschädigungspauschale in Höhe von 150,00 €.

- (11) Mitglieder der Beiräte gemäß § 47 d GO und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an der Sitzung ihres Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeindevertreter/innen.
- (12) Die Beträge nach dieser Entschädigungssatzung sollen immer auf volle Euro auf- bzw. abgerundet werden. Ist die Zahl hinter dem Komma kleiner als 50 soll abgerundet, andernfalls aufgerundet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigungsregelungen vom 18.01.2017 in der Fassung der IV. Änderungssatzung außer Kraft.

Tangstedt, 01.02.2024

(L.S.)

gez. J. Kleinschmidt
(Bürgermeister)

Die vorstehende Entschädigungssatzung der Gemeinde Tangstedt wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Itzstedt, 02.02.2024

(L.S.)

AMT ITZSTEDT
Der Amtsdirektor

gez. Dirk Willhoeft